

Flugobjekte - Betrieb von Modellflugzeugen, Drohnen etc.

Luftfahrtrecht

Auf Grund aktueller Anlassfälle und dem immer mehr steigendem Einsatz von Drohnen kommt es auch dadurch bereits zu heftigen Konflikten mit Jagdfremden.

Für den Betrieb bestimmter Modelle ist die Erteilung einer luftfahrtbehördlichen Bewilligung durch die Austro Control erforderlich.

Klasseneinteilung der Flugobjekte:

1. „Spielzeug“: Bewegungsenergie max. 79 Joule (bis ca. 250 g Gewicht)
Flughöhe max. 30 m

Keine Gefährdung von Personen oder Sachen

Betrieb für Freizeitbereich, unentgeltlich und nicht gewerblich
 - nicht bewilligungspflichtig
mit gewerblichem Einsatz
 - *Betriebsbewilligung erforderlich*
2. „Flugmodell“: Bewegungsenergie über 79 Joule
Radius max. 500 m
direkte Sichtverbindung
Betrieb für Freizeitbereich, unentgeltlich und nicht gewerblich
 - nicht bewilligungspflichtig
wenn Modell allerdings 25 kg überschreitet und / oder mit gewerblichem Einsatz
 - *Betriebsbewilligung erforderlich*
3. „Unbemannte Luftfahrzeuge, Klasse I“:
Radius über 500 m

entgeltlich oder gewerbliche Nutzung

direkte Sichtverbindung
 - *Betriebsbewilligung erforderlich*
4. „Unbemannte Luftfahrzeuge, Klasse II“:
Radius über 500 m

entgeltlich oder gewerbliche Nutzung

ohne Sichtverbindung
 - *Betriebsbewilligung, Registrierungspflicht, Lufttüchtigkeitszertifizierung, Pilotenschein*

Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

Sind Flugobjekte mit Foto- oder Videokameras bzw. mit Mikrofon ausgestattet ist zu beachten:

Zulässige Verwendung:

- Datenverarbeitung erfolgt nur zu privaten Zwecken, wie persönlichen oder familiären Tätigkeiten (Freizeit, Hobby)
- Verwendung zur Lenkung eines Flugobjektes, wenn Daten nicht aufgezeichnet oder veröffentlicht werden

Unzulässige Verwendung:

- Bei Verletzung schutzwürdiger Geheimhaltungsinteressen wie z. B. das Filmen des Nachbarn im Garten – gilt auch bei privater Verwendung (DSG 2000)
- Speicherung von Aufnahmen und Verarbeitung von personenbezogenen Daten – ebenfalls Datenschutzmeldung auch im privaten Bereich erforderlich
- Abfliegen und Filmen von Privatgrundstücken mit hoher Kameraauflösung – Abgelichtete wird in seinen Persönlichkeitsrechten verletzt (ABGB und EMRK)
- Veröffentlichung und Verbreitung von Personenaufnahmen – „Recht am eigenen Bild“ (UrhG)
- Persönlichkeitsrechtsverletzungen durch Veröffentlichung durch Medien – Entschädigung! (Mediengesetz)

Eigentumsrecht betreffend Luftraum

Der sich über einer Liegenschaft erstreckende Luftraum stellt gem. § 297 ABGB ein Zubehör zum Eigentum dar (Eigentum des Grundeigentümers).

Grundsätzlich ist die Nutzung des Ausschließungsrechtes gem. § 354 ABGB möglich.

Aber:

Die Benutzung des Luftraumes durch Luftfahrzeuge, Luftfahrgeräte, Flugmodelle und unbemannte Luftfahrzeuge im Flug ist frei (§ 2 LFG)!

- Überfliegen ist grundsätzlich zu dulden
- Verboten kann der Grundeigentümer jedoch „überschießende“ Eingriffe:
 - Flug in geringer Höhe
 - Gefährdung der Sicherheit (etwa auch der Jagdteilnehmer bei Jagd)
 - Überflug mit Kamera
 - Verstöße gegen Datenschutz
 - Eingriffe in Persönlichkeitsrechte des Eigentümers

Vorzugehen ist mit z. B. mit Eigentumsfreiheitsklage oder auch Besitzstörung.

Keinesfalls darf das Flugobjekt beschädigt oder gar abgeschossen werden!

Jagdrechtliche Aspekte

Drohneneinsatz bei der Jagdausübung

Möglich ist der Einsatz von Drohnen mit Wärmebildkameras z. B. bei der Kitzrettung. Dies erfolgt im Sinne der Allgemeinheit und des Tierschutzes.

Luftfahrrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten. Man kann aber davon ausgehen, dass in diesem Fall von einer Verwendung „im Privatbereich“ zu sprechen ist.

Zustimmung der Liegenschaftseigentümer nicht erforderlich, aber sehr zu empfehlen.

Datenschutzrechtlich sind Feldgrundstücke kein sensibler Bereich.